

Steuertipps für Eltern



Wie Eltern mit der Arbeitnehmer:innen-
veranlagung Steuer sparen



YouTube



TikTok

AK.AT/DEINESTIMME AK-Hotline ☎ 05 7799-0





”

So schön es ist, Kinder zu haben – sie kosten auch Geld. Das wird im Steuerrecht berücksichtigt. Welche Bestimmungen es gibt, zeigt diese Broschüre.

Josef Pessler
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

STEUERTIPPS FÜR ELTERN

WIE ELTERN MIT DER ARBEITNEHMERINNEN-
VERANLAGUNG STEUER SPAREN

Familienbonus Plus, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag: Ihnen als Eltern stehen einige Steuererleichterungen zu, die Sie nur durch die ANV bekommen. Dieser Ratgeber zeigt Ihnen, wie die ANV gelingt.



**ANV – Arbeitnehmerinnen-
bzw. Arbeitnehmerveranlagung**

In dieser Broschüre wird immer
die Abkürzung ANV verwendet.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Welche Entlastungen gibt es für Familien mit Kindern?	4
2 Was gilt bei den Absetzbeträgen AVAB, AEAB und UHAB?	10
3 Was gilt bei außergewöhnlichen Belastungen bei Kindern?	14
Anhang	18
Abkürzungsverzeichnis	19
Stichwortverzeichnis	19

Welche Entlastungen gibt es für Familien mit Kindern?

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Sie erhalten ihn, so lange Sie für Ihr Kind Familienbeihilfe beziehen.

Weitere Entlastungen

Der Mehrkindzuschlag, der SV-Bonus und eine mögliche Steuergutschrift beim Wiedereinstieg in den Beruf.

1

LESEN SIE HIER, WAS SIE BEI DEN ENTLASTUNGEN
BERÜCKSICHTIGEN MÜSSEN.

Familienbonus Plus

Eltern stehen bestimmte Steuererleichterungen zu, die mit der ANV beantragt werden können.



Für alles, was Sie für Ihre Kinder im Rahmen der ANV ab-schreiben, brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind das Formular L 1k bzw. L 1k-bF. Wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt, haben Sie 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen: Für 2023 muss die ANV spätestens am 31. Dezember 2028 an das Finanzamt geschickt werden.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automati-schen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der 5 Jahre selbst eine ANV beantragen.

Familienbonus Plus

Sie können für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die Familienbeihilfe zusteht, den Familienbonus Plus beantragen. Dieser beträgt:

- 166,68 Euro pro Monat – bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 58,34 Euro pro Monat (bis 2023: 54,18 Euro) – bei volljährigen Kindern

Sie können sich den Familienbonus Plus auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann kann jeder von Ihnen 83,34 Euro bzw. 29,17 Euro pro Monat (bis 2023: 27,09 Euro) und Kind steuerlich geltend machen.

TIPP

Die Aufteilung des Familienbonus Plus ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide so viel verdienen, dass Sie auch Lohnsteuer in Höhe des Familienbonus Plus bezahlen.

Getrennt lebende Eltern

Sie erhalten für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie für jeden Monat, für den Sie Familienbeihilfe beziehen, den Familienbonus Plus beantragen.

Auch als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Familienbonus Plus zu – und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Als getrennt lebende Eltern mit Anspruch auf Familienbonus Plus haben Sie grundsätzlich 2 Möglichkeiten:

- Sie vereinbaren, dass nur ein Elternteil den Familienbonus Plus alleine geltend macht. Dann beträgt der Familienbonus Plus 166,68 Euro bzw. 58,34 Euro (bis 2023: 54,18 Euro) pro Monat
- Sie teilen sich den Familienbonus Plus. Dann beträgt dieser für Sie beide jeweils 83,34 Euro bzw. 29,17 Euro (bis 2023: 27,09) monatlich

So beantragen Sie den Familienbonus Plus

Folgende 2 Möglichkeiten gibt es:

- **Rückwirkend im Rahmen der ANV**
Für abgelaufene Kalenderjahre können Sie den Familienbonus Plus nachträglich im Zuge der ANV beantragen.
- **Laufend über die Lohnverrechnung**
Während des aktuellen Jahres können Sie den Familienbonus Plus mit dem Formular E 30 laufend bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berücksichtigen lassen. In diesem Fall wird der Familienbonus Plus automatisch jeden Monat von Ihrer Lohnsteuer abgezogen.



Auch wenn Sie den Familienbonus Plus laufend über die Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten Familienbonus Plus von Ihnen zurück.



Sie haben den Familienbonus Plus in der Lohnverrechnung berücksichtigen lassen? Und stellen am Ende des Jahres fest, dass eine andere Aufteilung mit dem anderen Elternteil günstiger gewesen wäre? Dann können Sie die Aufteilung mit der ANV nachträglich über das Finanzamt ändern lassen.

Weitere Entlastungen

Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen. Der Mehrkindzuschlag beträgt 2024 23,30 Euro pro Monat. Für 2023 beträgt der Mehrkindzuschlag 21,20 Euro monatlich.

Wiedereinstieg nach der Elternkarenz

Die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob Sie Ihr Gehalt 12-mal bekämen. Kehren Sie erst im Laufe des Jahres in Ihren Beruf zurück, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zu Ihrem Jahreseinkommen zu hoch.

Durch die ANV wird Ihre Lohnsteuer auf Basis Ihres tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet. Daraus ergibt sich meistens eine

Steuergutschrift, auch wenn Sie sonst eventuell nichts geltend machen können.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wenn Ihr Einkommen im Jahr 2023 weniger als 25.774 Euro beträgt, erhalten Sie für Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeträge mit der ANV einen Bonus. Für 2024 beträgt die Einkommensgrenze 28.326 Euro.

Das kann z. B. bei Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen oder Personen der Fall sein, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben.

Was bekommen Sie mit der ANV 2023 erstattet?

- 55 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, max. 1.105 Euro jährlich
- Haben Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich der SV-Bonus auf max. 1.250 Euro

**ACH
TUNG**

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen kein SV-Bonus zu.

Kindermehrbetrag

Sie haben Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten, Sie zahlen aber nur sehr wenig oder keine Lohnsteuer? Dann erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

Den Kindermehrbetrag erhalten Sie, wenn Sie an mindestens 30 Tagen steuerpflichtige aktive Einkünfte erzielen oder ganzjährig Kinderbetreuungsgeld- bzw. Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben. Außerdem muss **einer der folgenden Punkte** für Sie zutreffen:

- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzungsbetrag
- Der Familienbonus Plus wirkt sich auch bei Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner nicht in Höhe von zumindest 550 Euro pro Kind aus

Der Kindermehrbetrag beträgt bis zu 550 Euro jährlich pro Kind und wird Ihnen als Negativsteuer ausbezahlt. Erfüllen sowohl Sie als auch Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner die Voraussetzungen, erhält der familienbeihilfenbeziehende Elternteil den Kindermehrbetrag.

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, deren Einkommen so gering ist, dass keine Lohnsteuer anfällt, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) als Negativsteuer ausbezahlt.

TIPP

Die Negativsteuer beim AVAB bzw. AEAB und beim Kindermehrbetrag steht Ihnen auch bei Einkünften aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag zu.

Was gilt bei den Absetzbeträgen AVAB, AEAB und UHAB?

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag.

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE VORAUS-
SETZUNGEN BEI DIESEN ABSETZBETRÄGEN GELTEN.

Alleinverdienende, Alleinerziehende und Unterhaltszahlende

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen:

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners überschreiten im Kalenderjahr den Grenzbetrag nicht

Für 2023 beträgt der jährliche Grenzbetrag 6.312 Euro. Für 2024 gilt ein Grenzbetrag von 6.937 Euro.

Höhe des AVAB

Dafür ist ausschlaggebend, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt 2023:

- Bei 1 Kind: 520 Euro pro Kalenderjahr
- Bei 2 Kindern: 704 Euro pro Kalenderjahr
- Für jedes weitere Kind: + 232 Euro pro Kalenderjahr

Der AVAB beträgt für das Kalenderjahr 2024 für ein Kind 572 Euro, für 2 Kinder 774 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 255 Euro.

So beantragen Sie den AVAB:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Auch wenn Sie den AVAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber in der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der ANV beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB von Ihnen zurück.

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB:

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Dann haben Sie Anspruch auf den UHAB – vorausgesetzt, Sie erfüllen diese 3 Bedingungen:

- Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- Sie leisten nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltsleistungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z. B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr geleistet haben.

Unterhaltsleistungen ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltsleistung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), kann der UHAB nur berücksichtigt werden, wenn diese 3 Voraussetzungen gegeben sind:

- Es gibt eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht
- Der Unterhaltsverpflichtung wurde in vollem Ausmaß nachgekommen
- Die Regelbedarfsätze wurden nicht unterschritten

Regelbedarfsätze 2023 nach Alter des Kindes:

- Bis 5 Jahre: 320 Euro
- Bis 9 Jahre: 410 Euro
- Bis 14 Jahre: 500 Euro
- Bis 19 Jahre: 630 Euro
- Über 19 Jahre: 720 Euro

**ACH
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie zumindest rechnerisch den vollen Unterhalt geleistet haben.

Der UHAB beträgt bis 2023 monatlich:

- Für 1 Kind: 31 Euro
- Für 2 Kinder: 78 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 62 Euro

Der UHAB für 2023 beträgt monatlich für ein Kind 35 Euro, für 2 Kinder 87 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 69 Euro.

Unterhalt für Kinder im Ausland

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB nicht für Sie. Sie können die Unterhaltszahlungen aber als außergewöhnliche Belastung geltend machen: 50 Euro pro Kind im Monat bzw. die Hälfte des geleisteten Unterhalts, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist.

Was gilt bei außergewöhnlichen Belastungen bei Kindern?

Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

Von auswärtigen Berufsausbildungen bis zu Ausgaben für eine Behinderung.

3

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE AUSSERGEWÖHNLICHEN
BELASTUNGEN ES FÜR ELTERN GIBT.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie die Kosten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht abschreiben. Die Kosten werden Ihnen als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind außerhalb Ihres Wohnortes eine Schule besucht, ein Studium absolviert oder eine Lehre macht, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Ausbildungsmonat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar
- Bei Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit, und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

Behinderung und Diätverpflegung des Kindes



Damit Sie die folgenden Ausgaben steuerlich geltend machen können, muss bei Ihrem Kind die Behinderung bzw. die Notwendigkeit einer speziellen Diät bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: www.sozialministeriumservice.at

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Für folgende Krankheiten gibt es monatliche Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids: 70 Euro
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen: 51 Euro
- Magenerkrankung, andere innere Krankheiten: 42 Euro

Auch die Diätfreibeträge werden bei einer Behinderung von weniger als 25 Prozent nur mit Selbstbehalt anerkannt.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben.

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Die Freibeträge stehen jedoch nur dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.

Höhe der Freibeträge pro Kalenderjahr	
Grad der Behinderung	Freibetrag
25–34 %	€ 124,00
35–44 %	€ 164,00
45–49 %	€ 401,00

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die erhöhte Familienbeihilfe zu.

Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Mehraufwendungen für Transport zur Sonder- bzw. Pflegeschule oder Behindertenwerkstätte wegen Unzumutbarkeit der Benützung von Öffis
- Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? In diesem Fall müssen Sie die 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30 reduzieren.



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN ABKÜRZUNGS-
UND EIN STICHWORTVERZEICHNIS.

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
EU	Europäische Union
EWR	EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen
SV	Sozialversicherung
UHAB	Unterhaltsabsetzbetrag

Stichwortverzeichnis

A		K	
Alleinerzieherabsetzbetrag	12	Kinderbetreuungskosten	15
Alleinverdienerabsetzbetrag	11	Kindermehrbetrag	8
B		M	
Behinderung	16	Mehrkindzuschlag	7
Berufsausbildung, auswärtig	15	N	
E		Negativsteuer	8
Elternkarenz, Wiedereinstieg	7	S	
F		SV-Bonus	8
Familienbonus Plus	5	U	
		Unterhaltsabsetzbetrag	12

#deine Stimme

kann mehr als du denkst



Die Arbeiterkammer vertritt die Interessen von fast 500.000 arbeitenden Menschen in der ganzen Steiermark. Sie ist #deineStimme für Gerechtigkeit.



AK.AT/DEINESTIMME

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport	DW 2355	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerezentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5.....	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morrié-Gasse 6.....	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82.....	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz.....	DW 5000	vhs@akstmk.at
-----------------------------------	---------	-------	---------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	-------	----------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!